
§ 1 Allgemeines, Geltung

Die Datenschutzordnung regelt die Erhebung, automatisierte Verarbeitung – Speicherung, Übermittlung, Löschung- und Nutzung personenbezogener Daten, die für die Durchführung des Sports im Badischen Bahnengolf Sportverband (BBS) e.V. erforderlich sind. Sie gilt für den Badischen Bahnengolf Sportverband (BBS) e.V.

Die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle ist das Präsidium des BBS...

§ 2 Festlegung der Zweckbestimmung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze (EU_DSGVO, BDSG n.F.) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder1, Spieler, Lizenzinhabern, Kaderathleten, Ausrichter von Turnieren und weiteren Kontakten (z.B. Firmen/Kooperationspartner/Sponsoren) im Verband erhoben, gespeichert, verarbeitet und ggfs. übermittelt.

Der Verbandszweck ergibt sich aus der Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Für folgende Verfahren werden personenbezogene Daten erhoben.

- (1) Spielerdatenverwaltung
- Turnierdatenverwaltung / Turnierorganisation (Ausschreibung, Durchführung von Turnieren, Ergebnisse der Turniere, Rangliste, ...).
- (3) Personalverwaltung für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- (4) Presseverteiler: Kontaktdaten (regionale oder nationale Verteiler)
- (5) In seinem Verbandsmagazin sowie auf seiner Homepage berichtet der Verband auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. auch Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und ggfs. personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht.
- (6) Für die Teilnahme von **Nichtmitgliedern**, die nicht zu den oben genannten Personenkreisen gehören, an Veranstaltungen oder Lehrgängen des Verbands werden ggfs. personenbezogene Daten der Nichtmitglieder erhoben. Diese werden ausschließlich für die Abwicklung dieser Veranstaltung oder des Lehrgangs erhoben und verarbeitet und darüber hinaus nicht genutzt.

§ 3 Betroffene Personen sowie personenbezogene Daten

Es werden alle Daten, die von den nachgenannten Personen in den entsprechenden Formularen auch freiwillig eingetragen werden, erhoben, gespeichert und ggfs. verarbeitet. Die nachfolgend einzeln aufgeführten Daten sind die für die jeweilige Aufgabe notwendigen Mussfelder.

- (1) Folgende personenbezogene Daten werden von den Verbandsmitgliedern für die Mitgliederverwaltung erhoben und verarbeitet:
 - Vereinsname
 - Name, Vorname
 - Adresse
 - Telefonnummer und ggfs. Weitere Kommunikationsdaten wie Email-Adresse etc.
 - Bankverbindung
- Für die Aufrechterhaltung, Durchführung und Dokumentation des Sport- und Turnierbetriebs werden verarbeitet und ggfs. an die Zuständigen (Turnierleitung, Schiedsrichter, ...) weitergegeben oder veröffentlicht:
 - Name, Vorname
 - Jahrgang
 - Geschlecht
 - Spielerleichterungen
 - Vereinszugehörigkeit
 - Lizenznummer bzw. Spielerpassnummer
 - Ggfs. Funktion im Verband
 - Erzielte Leistungen und Ergebnisse
 - Verbandsrekorde (Ort, Datum und erbrachte Leistung sowie der Name des Sportlers)
 - Presseverteiler: Kontaktdaten (regionale und nationale Verteiler)

Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verband und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

Stand: 17.02.2019 Seite 1 von 4

- (3) Für die **Organisation des Verbands** werden folgende Daten von den **Vereinsvorständen** und **Funktionären** erhoben, ggfs. auf der Homepage des Verbands veröffentlicht und <u>ggfs. an</u> Dachorganisationen oder deren beauftragte Dienstleister zur Kommunikation und Dokumentation (Bsp: DOSB, DSJ, "Buch des Sports", …) weitergeleitet:
 - Name, Vorname
 - Adresse
 - Kommunikationsdaten
 - Funktion / Verein
 - Bankdaten
- (4) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage werden folgende Daten veröffentlicht:
 - Name, Vorname
 - Verbands- sowie Vereinszugehörigkeit und deren Dauer,
 - Funktion im Verband und - soweit erforderlich –
 - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verband - unter Meldung von Name, Funktion im Verband, Verbandssowie Vereinszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

- (5) Für die **Personalverwaltung** werden alle erforderlichen Daten erhoben und <u>ggfs. an</u> die notwendigen Stellen weitergeleitet.
- (6) Der BBS geht Kooperationen mit Partnern ein und tauscht die für die Durchführung der Kooperationsvereinbarung notwendigen Daten mit den jeweiligen Partnern aus.
- (7) Für die Teilnahme oder Mithilfe von **Nichtmitgliedern** an Veranstaltungen oder Lehrgängen des Verbands werden folgende Daten erhoben und ausschließlich für die Abwicklung dieser Veranstaltung oder des Lehrgangs verarbeitet und darüber hinaus nicht genutzt:
 - Name, Vorname
 - Kontaktdaten soweit erforderlich
 - Bankdaten [falls Gebühren anfallen und eingezogen werden]

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Diese Maßnahmen sind im Maßnahmenkatalog des BBS im Einzelnen definiert und werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft und angepasst.

§ 4 Rechte des Betroffenen

§4.1 Mitglieder

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, wenn er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf dieser Mitgliedsdaten ist nicht statthaft. Eine Übermittlung von Daten in Drittstaaten ist nicht vorgesehen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgesetze unter anderem das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) seiner Daten. Das Mitglied wendet sich dazu schriftlich an das Präsidium oder den Datenschutzbeauftragten des Verbands und bezeichnet möglichst genau die Daten, über die er Auskunft haben möchte bzw. die zu ändern oder zu löschen sind.

Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gibt das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwenden werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder

Stand: 17.02.2019 Seite 2 von 4

an den Antragsteller aus. Die Besonderheiten, die für Mitglieder mit besonders vertraulich zu behandelnden Daten beachtet werden müssen, werden beim Zusammenstellen der Liste berücksichtigt.

Im Hinblick auf Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Präsidium oder dem Datenschutzbeauftragten des Verbands der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verband informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/ Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verband Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Vermittlungen.

Auf den unterschiedlichen Formularen zur Erhebung der Daten beim Betroffenen wird ggfs. auf eine weitere konkrete Nutzung hingewiesen und/oder die Einwilligung eingeholt.

§4.2 Nichtmitglieder

Nichtmitglieder stimmen der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem Ausmaß und Umfang zu, wie sie bei der Erhebung (Ausfüllen eines Formulars, Anmeldung zu einem Lehrgang, ...) angegeben ist. Eine anderweitige Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, wenn er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Eine Übermittlung von Daten in Drittstaaten ist nicht vorgesehen.

Jedes Nichtmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgesetze unter anderem das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Bearbeitung (Sperrung) seiner Daten. Das Nichtmitglied wendet sich dazu schriftlich an das Präsidium oder den Datenschutzbeauftragten des Verbands und bezeichnet möglichst genau die Daten, über die er Auskunft haben möchte bzw. die zu ändern oder zu löschen sind.

§5 Zugriffsrechte und Verpflichtung der Funktionäre und Mitarbeiter

Folgende Personen oder Stellen haben Zugriff auf die im DMV gespeicherten Daten:

- **Mitarbeiter** und **Funktionäre** zur Erfüllung der unter 2. genannten Zwecke. Eine Übersicht über die Zugriffsrechte der Mitarbeiter und Funktionäre wird in der DMV-Geschäftsstelle geführt und kann dort ggfs. eingesehen werden.
- Als Mitglied der verschiedenen Dachorganisationen ist der Verband verpflichtet, Daten seiner Mitglieder an diese Organisationen zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen die von den Organisationen rechtmäßig angeforderten Daten. Soweit möglich werden die Daten anonymisiert oder als statistische Daten übermittelt.
- Öffentliche Stellen (z.B. BVA, BMI) bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften.
- Externe Dienstleister oder sonstige Auftragnehmer, die vom Verband mit der Verarbeitung der Daten beauftragt wurden. Zwischen dem Verband und dem Dienstleister wird eine Vereinbarung nach Artikel 28 EU-DSGVO abgeschlossen, wenn es sich um eine Datenverarbeitung im Auftrag handelt.
- **Turnierleiter** und **Schiedsrichter**, soweit die übermittelten Daten zur Aufrechterhaltung, Durchführung und Dokumentation des Sport- und Turnierbetriebs erforderlich sind.
- Weitere externe Stellen soweit der Betroffene seine Einwilligung erteilt hat oder eine Übermittlung aus überwiegendem Interesse zulässig ist.

Den Mitgliedern und allen Mitarbeitern des Verbands oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verband hinaus. Die Mitarbeiter und Funktionäre sind hierzu schriftlich verpflichtet.

§6 Vorgaben zur Datensperrung / Datenlöschung / Nutzung des Verbandsarchivs

Die Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) bzw. Löschung der Daten erfolgt grundsätzlich nach den jeweils geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften zur Aufbewahrung oder Datenlöschung. Daten aus dem Sportbetrieb und der Lizenzvergabe bleiben zur Dokumentation der Sporthistorie dauerhaft erhalten, auch wenn der Betroffene nicht mehr aktiv ist oder eine Löschung beantragt hat. Die Daten werden dann so gekennzeichnet, dass sie nur noch zur Dokumentation der Sporthistorie genutzt werden können. Soweit Daten von diesen Vorschriften nicht erfasst sind, werden diese gelöscht, sobald der Betroffene die Löschung beantragt hat und bei der Prüfung des Antrags festgestellt wird, dass sie für die im § 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Stand: 17.02.2019 Seite 3 von 4

Die Daten sollten zunächst gesperrt werden, sobald der Betroffene die Löschung beantragt hat oder sein Einverständnis zur Nutzung widerrufen hat. Da eine elektronische Sperrung im derzeit verwendeten Datenbank-Programm nicht möglich ist, wird in einer Sperrdatei dokumentiert, welcher Nutzung das Mitglied widersprochen hat bzw. welches Ereignis (Austritt, etc. ...) zur Sperrung der Daten geführt hat.

Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung nur noch verarbeitet werden

- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
- zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person,
- aus sonstigen im überwiegenden Interesse des Verbands (Jubiläen, Sporthistorie) liegenden Gründe.

Vor jeder Übermittlung werden die zu übermittelnden Daten gegen die Sperrdatei geprüft und ggfs. von der Übermittlung ausgeschlossen.

Wie lange die gesperrten Daten z.B. zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden, bevor sie endgültig gelöscht werden oder ins Archiv wandern, hängt davon ab, wie lange mit Rückfragen des Betroffenen, Gerichtsverfahren oder mit sonstigen Vorgängen zu rechnen ist, die die Kenntnis der Daten erforderlich machen. Sobald ein Datenbank-System eingeführt ist, das auch eine elektronische Sperrung zulässt, wird eine Überprüfung der gesperrten Daten regelmäßig stattfinden.

Im Verbandsarchiv können nicht mehr genutzte Daten aufbewahrt werden, wenn sie den festgelegten Kriterien für die Nutzung des Verbandsarchivs entsprechen. Der Zugang zum Archiv ist dem Verbandspräsidium vorbehalten.

§7 Datenschutzbeauftragter

Nach §38 BDSG n.F. ist der Badische Bahnengolf Sportverband verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

- Der Datenschutzbeauftragte wird wie in der Satzung beschrieben bestellt.
- Die übertragenen Aufgaben umfassen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Datenschutzgesetzen sowie aus den weiteren Rechtsvorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten ergeben und die für den Verband Anwendung finden.
- Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbands zu unterstützen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Verbandsmitglieder können sich in Datenschutz-Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden.
- Der Datenschutzbeauftragte verpflichtet sich, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zu verwenden. Der Datenschutzbeauftragte sichert insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Die Geheimhaltungspflichten für den Datenschutzbeauftragten bleiben auch über die Beendigung seiner Tätigkeit hinaus bestehen.

§8 Inkrafttreten

Die Datenschutzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.02.2019 beschlossen.

Stand: 17.02.2019 Seite 4 von 4